

Lastschriftverfahren in der Insolvenz des Schuldners

Im Lichte der neuen BGH-Rechtsprechung

Bearbeitet von
Christoph Thomas Koehler

1. Auflage 2010. Buch. 266 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60161 7
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 510 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Insolvenzrecht,
Unternehmenssanierung

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A) Einleitung

Seit In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 haben nur wenige Urteile zur neuen Rechtslage so viel Aufmerksamkeit erfahren wie die drei im Wesentlichen gleich lautenden Urteile des IX. Zivilsenats des BGH¹:

„Der vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt ist berechtigt, die Genehmigung von Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren zu verhindern, auch wenn sachliche Einwendungen gegen die eingezogene Forderung nicht erhoben werden.“²

Bei einer prozentualen Beteiligung der Lastschrift am bargeldlosen Zahlungsverkehr in Höhe von ca. 40-50 Prozent³ und konstant hohen Insolvenzzahlen ist die wirtschaftliche Bedeutung des Themas schwer von der Hand zu weisen.

Besondere Brisanz erfährt die momentane Rechtslage aber vor allem durch den Streit zwischen dem IX. und dem XI. Zivilsenat, welcher grundlegende Fragen der dogmatischen Einordnung der Lastschrift im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie Fragen bzgl. der Befugnisse des (vorläufigen) Insolvenzverwalters betrifft. Aufhänger dieses Streits war ein Aufsatz zweier Richter des XI. (Bank-) Senats.⁴

„Eine bissigere Kollegenschelte hat es von Richtern des höchsten deutschen Zivilgerichts wohl noch nie gegeben“⁵

Seitdem hat sich auch der gesamte XI. Senat zu Wort gemeldet und die Rechtsprechung seiner Kollegen stark missbilligt.⁶ Auch in der Literatur hat diese Problematik bisweilen regen Anklang gefunden, so dass auch hier mannigfaltige Ausführungen zu den einzelnen Rechtsfragen auftauchen. Diese jedoch größtenteils stark divergierenden Ansichten geben Anlass, die einzelnen Fragen bzgl. dieser Problematik dogmatisch genau zu beleuchten.

Dabei soll in diesem Werk versucht werden, möglichst alle, diesen Problemkreis betreffenden Fragen darzustellen, zu analysieren und zu sachgerechten sowie praktikablen Lösungen zu gelangen.

¹ Urteil v. 4.11.2004, IX ZR 22/03, BGHZ 161, S 49-60; Urteil v. 4.11.2004, ZInsO 2005, S.40-42; Urteil v. 4.11.2004 in EWIR 2005, 227.

² Leitsatz von BGH, Urteil v. 4.11.2004, IX ZR 22/03, BGHZ 161, 49 (53).

³ *Van Gelder*, Schimansky/Bunte/Lwowski § 56 Rn. 48.

⁴ Nobbe/Ellenberger, WM 2006, 1885 ff.

⁵ Spliedt, NZI 2007, 72 (73).

⁶ BGH, Urteil v. 10.6.2008, XI ZR 283/07, BGHZ 177, 69, NJW 2008, 3348.

Zwar war die Diskussion um das Lastschriftverfahren in der Insolvenz bereits Anfang der 70er Jahre schon einmal entbrannt und ist seitdem nie mehr völlig abgeklungen. Die Neueinführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999, die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung, die Änderung der AGB-Banken im Jahre 2002, sowie die baldige Einführung des europäischen Lastschriftverfahrens machen jedoch eine detaillierte Untersuchung der aktuellen Rechtslage unerlässlich. Zudem haben sich im Laufe dieser Dissertation die Stellungnahmen zu diesem Thema fast überschlagen. Beinahe täglich wurden neue Urteile gefällt und Kritiken verfasst. Auch sie finden allesamt Berücksichtigung, um dem Leser einen möglichst breiten und vielschichtigen Überblick zu verschaffen.

Die zivilrechtliche Behandlung des Lastschriftverfahrens ist sehr umstritten. Da sich die momentane Rechtslage quasi in der Schwebe befindet, werden im Rahmen der Untersuchung die insolvenzrechtlichen Konsequenzen für verschiedene dogmatische Einordnungen dargestellt.

Auch wenn somit einer gewissen Ansicht nicht gefolgt wird, wird es somit vorkommen, dass ihre insolvenzrechtlichen Auswirkungen im Folgenden dennoch erläutert werden, um einen umfassenden Überblick zu ermöglichen.

I. Gang der Untersuchung

Die Dissertation ist in drei Teilbereiche untergliedert. Die verschiedenen Verfahren werden unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten gesondert beleuchtet und analysiert.

Der erste Teil, der das Einzugsermächtigungsverfahren näher betrachtet, nimmt dabei gewiss den größten Part dieser Dissertation ein, zumal sich die rechtliche Einordnung dieses Verfahrens als sehr diffizil herausstellt und folgerichtig auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens die meisten Probleme beinhaltet.

Zu Beginn der Untersuchung des Einzugsermächtigungsverfahrens wird deutlich herausgearbeitet, weshalb der Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger der Dreh- und Angelpunkt für die gesamte momentan entbrannte Diskussion ist. Solange ein Gläubiger noch keine Befriedigung erlangt hat, darf ihm im Insolvenzverfahren auch grundsätzlich keine Befriedigung seiner Forderung mehr gewährt werden. Die Widerspruchsmöglichkeit im Einzugsermächtigungsverfahren kann dazu verwendet werden, eben gerade diese Befriedigung zu verhindern. Auf die jeweiligen Ansichten und Kritiken wird daher ganz besonders das Augenmerk gelegt.

Danach erfolgt die Analyse, in wie weit die Lastschriftabrede zwischen den Parteien im Valutaverhältnis geeignet ist auch den Insolvenzverwalter zu binden.

Daraufhin schließt sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz und seinen Folgen für den Lastschriftgläubiger an. Insbesondere die zeitliche und inhaltliche Komponente wird dabei genauer be-

trachtet. Es stellt sich die Frage, ob die Widerspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters doch gewissen Grenzen unterliegt.

Nachdem die bisherigen Ausführungen lediglich auf den endgültigen Insolvenzverwalter Bezug nahmen, muss weiterhin auf die Besonderheiten bei der vorläufigen Insolvenzverwaltung im Eröffnungsverfahren eingegangen werden. Zu untersuchen ist auch hier die Frage, in welchem Rahmen die jeweiligen Personen Lastschriften widersprechen dürfen.

Im nächsten Abschnitt dieser Untersuchung wird näher erläutert, welche Auswirkungen die aktuelle Rechtsprechung für Verbraucher nach sich zieht, sofern diese sich im sog. Verbraucherinsolvenzverfahren befinden. Insbesondere tauchen hier rechtliche Probleme in Bezug auf Mietverträge auf.

Darauf folgend schließt sich die Frage an, ob sich durch vertragliche Abreden oder konkludente Verhaltensweisen die Widerspruchsmöglichkeit des Insolvenzverwalters begrenzen lässt. Es folgen Anregungen für die jeweiligen Parteien um ihr Insolvenzrisiko zu minimieren.

Typischerweise stellt sich weiterhin bei Zahlungsvorgängen in der Phase der Insolvenz die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung. Es wird gezeigt, gegenüber welchen Personen eine Anfechtung Erfolg versprechend ist.

Zuletzt wird aus Sicht der Bank des Schuldners anhand der Phasen des Insolvenzverfahrens erläutert, wie lange sie Lastschriften einlösen darf und ab wann sie davon besser absehen sollte. Damit endet die Untersuchung des Einzugsermächtigerungsverfahrens.

Das Abbuchungsauftragsverfahren, als zweites zur Verfügung stehendes Verfahren, ist aus rechtlicher Sicht deutlich einfacher einzuordnen. Hierbei bedarf es nur einer Analyse bzgl. der Zulässigkeit der Einlösung der Lastschrift in den Phasen der Insolvenz und der Insolvenzanfechtung.

Im dritten Abschnitt dieser Untersuchung wird versucht auf die insolvenzrechtlichen Besonderheiten des kommenden europäischen Lastschriftverfahrens einzugehen. Da das Gesetz hierzu bislang nicht verabschiedet ist, handelt es sich bei den Ausführungen primär um eine erste Einschätzung der späteren Rechtslage. Es wird gezeigt, dass sich insbesondere die Erfüllungsproblematik erneut stellen wird und somit auch die insolvenzrechtliche Behandlung weiterhin umstritten bleibt. Außerdem wird hinterfragt, ob bei grenzüberschreitenden Lastschriften die Beibehaltung der aktuellen Rechtsprechung ein Verstoß gegen Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft darstellen könnte. Damit endet die Untersuchung.